

Strommarktgesetz ändert EEG (rückwirkend) ab 01.01.2016

Am 26.07.2016 wurde das Strommarktgesetz (StrommarktG) vom Bundestag beschlossen und im Bundesgesetzblatt vom 29.07.2016 (BGBl. I S. 1786) veröffentlicht. Art. 9 des StrommarktG enthält Änderungen des EEG 2014:

- In § 19 Abs. 1 EEG 2014, der Regelung zum Förderanspruch für Strom aus Erneuerbaren Energien, wird ein Abs. 1a eingefügt:

„Wenn und soweit Anlagenbetreiber den Anspruch nach Abs.1 geltend machen, darf für den Strom, der durch ein Netz durchgeleitet wird, keine Steuerbegünstigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr.3 des Stromsteuergesetzes in Anspruch genommen werden. Satz 1 ist in Fällen der kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe nach § 11 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.“

- In § 25 Abs. 1 EEG 2014, der Regelung zur Verringerung der Förderung bei Pflichtverstößen, wird in Satz 1 eine Nr.3 ergänzt:

„Solange und soweit Anlagenbetreiber gegen § 19 Abs. 1a verstoßen,“

- In § 104 EEG 2014, in der Übergangsbestimmungen niedergelegt sind, wird ein Abs. 5 angefügt:

„§ 19 Abs. 1a und § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sind rückwirkend zum 1. Januar 2016 anzuwenden.“

Damit wird ab dem 01.01.2016 das bisherige Nebeneinander von EEG-Förderung und Stromsteuerbefreiung („Sowohl- als- auch“) weitgehend abgeschafft und durch ein „Entweder-oder“ von EEG-Förderung und Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 StromStG ersetzt. Wenn Sie die EEG-Förderung in Anspruch nehmen wollen, darf für den betreffenden Strom – „kilowattstundenscharf“ – keine Stromsteuerbefreiungen

- für „grünen“ Strom aus „grünen“ Netzen bzw.
- für die dezentrale Stromerzeugung und -versorgung aus Anlagen bis 2 MW

in Anspruch genommen werden.

Wir benötigen von Ihnen als EEG-Anlagenbetreiber eine Erklärung, die nebenstehend abgerufen werden kann. Diese Erklärung sollte unterzeichnet und uns unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 28.02. des Folgejahres – erstmals also zum 28.02.2017 – zurückgesandt werden.

Abschließend dürfen wir Sie darauf aufmerksam machen, dass aus dieser Information **keine Rechtsansprüche begründet** werden können. Bei Fragen und Zweifelsfällen empfehlen wir Ihnen, einen fachkundigen Berater zu konsultieren. Die Energieversorgung Dahlenburg-Bleckede AG kann Ihnen an dieser Stelle keine detaillierten Auskünfte erteilen.

Mit freundlichem Gruß

Energieversorgung Dahlenburg-Bleckede AG